

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung Gemeinde/Planer
Kap. 1	Planungsgrundlagen	Aus dem PMB und den übrigen Bestandteilen der Nutzungsplanung geht nicht hervor, inwiefern die im Rahmen des Grundlagenberichts erhobenen Informationen in den Planungsinstrumenten Niederschlag gefunden haben.			Der Grundlagenbericht wurde primär als Grundlage für die Bevölkerungskonferenz erstellt. Er ist in dieser Hinsicht als Arbeitsinstrument zu verstehen. Der Grundlagenbericht wird des Weiteren auch die Grundlage zur Erarbeitung des Kommunalen Räumlichen Leitbilds bilden. Einige Informationen des Grundlagenberichts werden daher erst in den Phasen V und VI in der Planung Niederschlag finden. Die wichtigsten Themen werden im Planungs- und Mitwirkungsbericht im Kapitel 11 behandelt.
		Der Grundlagenbericht basiert vielfach auf älteren Daten, zwischenzeitlich liegen neuere Zahlen vor.			Der Grundlagenbericht wird punktuell aktualisiert, sofern zwischenzeitlich neuere Daten vorliegen und dessen Aktualisierung im Kontext der Gesamtrevision notwendig ist. Wie bereits erwähnt, ist der Grundlagenbericht primär als Arbeitsinstrument zu verstehen, eine gesamthafte Aktualisierung ist daher nicht zweckmässig.
		Auch die Planung muss auf aktuellen und ausführlichen Daten basieren. Insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung ist anhand von Zeitreihen zur Beschäftigung und Bautätigkeit gewerblicher Liegenschaften zu analysieren. Dies ist für eine bedarfsgerechte und zielführende strategische Ortsplanung im Bereich Wirtschaft zwingend.			Die Gemeinde verweist auf die bereits genehmigte Teilrevision der Ortsplanung Arbeitsplatzstandorte (RB Nr. 668, 08.08.2017). Der PMB wurde mit den notwendigen Erläuterungen ergänzt (vgl. Kap. 11).
		Die Ausführung in Kap. 10 PMB zum Baugesetz ist sehr knapp gehalten. Nach Art. 3 und 47 RPV ist es Aufgabe der Planungsbehörde, die Planung zu begründen und die Planungsentscheidungen darzulegen. Folglich sind inhaltliche Abweichungen vom MBauG im PMB zu begründen.			Die Ausführungen wurden ergänzt, insbesondere die grösseren Abweichungen zum Musterbaugesetz wurden erläutert. Primär wurden Abweichungen vorgenommen zum besseren Verständnis. Die Abweichungen sind primär formeller Natur. Inhaltlich entspricht das Baugesetz zum Grossteil dem Musterbaugesetz.
		Die Gemeinde muss ihren Masterplan auf Übereinstimmung mit dem zukünftigen KRL überprüfen und gegebenenfalls überarbeiten.			Der Masterplan ist ein strategisches Führungsinstrument des Gemeindevorstands. Er stellt kein KRL im eigentlichen Sinn und Umfang dar. Das KRL wird nach der Zusammenführung und Harmonisierung der Ortsplanungen erarbeitet.
Kap. 2	Baugesetz				
	Art. 4 Vor- und Nachteilsausgleich	Art. 4 ist zu streichen, da die Gemeinden erst mit Vorliegen der neuen kantonalen Bestimmungen wissen, was für Gesetzgebungskompetenzen sie haben.			Der entsprechende Artikel wird aus dem BauG entfernt.
	Art. 5 Regelung zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit	Die Gemeinde muss zwingend die betroffenen Flächen erheben und kennzeichnen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, die Regelung allgemeiner zu fassen und sämtliche unüberbauten und unternutzten Flächen dieser Regelung zu unterstellen.			Die betroffenen Flächen werden im Zonenplan bezeichnet.
	Art. 15 BauG Festlegungen		ZöBA: Prüfen einer differenzierten Zuweisung (ES II/ES III) je nach Nutzung.		Eine differenzierte Zuweisung wird nicht als vorteilhaft erachtet. Überdies befinden sich die meisten ZöBA-Flächen in direkter Nähe zu Zentrumszonen mit ESIII.
	Art. 16 Grundsatz, Begriffe und Messweisen		Der Gesetzgeber müsste den für den Erlass der Folgepläne zuständige Gemeindevorstand im BauG zu Abweichungen ermächtigen.		Die Abweichungen werden in Art. 77 geregelt.
	Art. 18 Zonenschema	Basierend auf einem ortsbaulichen Konzept ist für die Gewerbezone 2, die Gewerbezone Grüneck West und die Industrie- und Gewerbezone eine AZ und die maximale Gebäudelänge zu definieren.			Die maximale Gebäudelänge wird unter Berücksichtigung des Bestands und der erstellten Konzepte im Rahmen der TR OP Arbeitsplatzstandorte auf 80 m festgelegt. Die Festlegung einer Ausnützungsziffer ist in den betroffenen Gewerbegebieten nicht zweckmässig, da je nach Nutzer andere Flächenansprüche bestehen und insbesondere andere Geschosshöhen notwendig sind.
	Art. 21 Abgrabungen und Aufschüttungen		Nach Art. 73 KRG sind jegliche bauliche Massnahmen gut zu gestalten.		Die Gemeinde ist sich dessen bewusst.
	Art. 27 Altstadtzone	Die Gestaltungsberatung gemäss Abs. 5 ist nicht nur in der Regel beizuziehen, sondern diese in der Altstadtzone immer vorzusehen. Diese Bestimmung ist entsprechend anzupassen.			Der BauG-Artikel wird entsprechend angepasst.

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung Gemeinde/Planer
			Bei den in Art. 4 erwähnten schützenswerten und erhaltenswerten Bauten ist neben dem Hinweis auf Art. 58 auch derjenige auf Art.59 aufzunehmen. Zudem soll "Bauten" durch "Bauten und Anlagen" ersetzt werden und der Satz dahingehend angepasst werden.		Der BauG-Artikel wird entsprechend angepasst.
	Art. 28 Kernzone	Kein Antrag			Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.
	Art. 29 Dorfzone	Die ergänzenden Bestimmungen wie zum Beispiel der Ortsbildschutzbereich, Dächer, oder die Festlegungen in den Generellen Gestaltungsplänen beinhalten noch keine oder zu wenige für den Ort wichtige Anweisungen, obwohl sie in der heutigen Ortsplanung bereits vorhanden waren. (Verweis auf weiterführende Bemerkungen zu Art. 94 (Dächer)). Zudem kann die vorliegende Einfachheit von Art. 29 nur dann genügen, wenn die weiteren, spezifischen Regelungen im Baugesetz zur Gestaltung sowie Anweisungen im Generellen Gestaltungsplan auf die jeweiligen Fraktionen präzise abgestimmt werden. Die Bestimmung zur Dorfzone ist unter Berücksichtigung des voranstehenden zu überarbeiten und zu ergänzen. Entsprechende zielgerichtete Anweisungen können in Art. 54 (Ortsbildschutzbereich), oder Art. 94 (Dächer) sowie in den jeweiligen GGP eingebracht werden.			Die rechtsgültigen BauG der ehemaligen Gemeinden Duvin, Luven und Pigniu enthalten konkrete Festlegungen, welche nun in das BauG übernommen wurden. Die übrigen Gestaltungsvorgaben sind, entgegen den Ausführungen des VP-Berichtes, nicht konkreter Natur und werden daher durch den Abs. 2 zur Genüge abgedeckt. Ein Hinweis auf die Siedlungsinventare wurde eingefügt.
	Art. 30 Kernerweiterungszone/ Dorferweiterungszone	Unklar, wieso es sich um zwei Zonen handelt. Entweder sind für die Zonen jeweils ein eigener Artikel zu schaffen oder die Zonen sind zu einer Zone zusammenzuführen.			Im Vorprüfungsbericht wird übersehen, dass die Art der Nutzung und die Ästhetikregelung in Absatz 1 und 2 zwar identisch sind, dass sich diese beiden Zonen aber massgeblich betreffend die im Zonenschema definierte Regelbauweise unterscheiden. Ein Zusammenführen ist mithin nicht möglich, und das Schaffen von zwei separaten (aber gleichlautenden Artikel) ist nicht sinnvoll.
			Gemäss Art. 2 haben Bauvorhaben in den betroffenen Zonen die vorhandenen Strukturen zu ergänzen und zu bereichern. Um Missverständnisse vorzubeugen wird empfohlen den Begriff "zu bereichern" mit dem Begriff "daran zu orientieren" zu ersetzen, zum Beispiel: Bauvorhaben haben die vorhandenen Strukturen und die ortsüblichen Bausubstanz zu ergänzen und sich an der angrenzenden Dorfzone und Kernzone bezüglich Stellung, Volumen, Proportionen, Dachform und Gestaltung zu orientieren.		Der BauG-Artikel wird entsprechend angepasst.
	Art. 35 Gewerbezone Grüneck West	Der Artikel ist gemäss der Teilrevision Arbeitsplatzstandorte anzupassen.			Der BauG-Artikel wird entsprechend angepasst.
		Ebenso ist der Art. 41ter BauG Rueun bezüglich der Industrie- und Gewerbezone Rueun West im neuen Baugesetz zu integrieren.			Die Industrie- und Gewerbezone Rueun West wird als Industrie- und Gewerbezone ausgeschieden, der Zusatz Rueun West entfällt, da es sich um die einzige Industrie- und Gewerbezone handelt. Der BauG-Artikel wird an die Formulierung gemäss der Teilrevision der Ortsplanung Arbeitsplatzstandorte angepasst.
	Art. 40 Ruhezonen	Für die Ruhezonen ist in Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei ein harmonisiertes Reglement auszuarbeiten.		AJF	Die Gemeinde wird zeitnah mit dem AJF Kontakt aufnehmen.
	Art. 54 Ortsbildschutzbereich	Abs. 2 soll sinngemäss mit folgenden Bestimmungen ergänzt werden: (...) anzumelden. Im Ortsbildschutzbereich ist die bestehende Siedlungsstruktur und Bauweise zu erhalten und äusserst sorgfältig zu ergänzen. Wo Baugestaltungslinien fehlen, sind bei Neubauten und Umbauten die bestehenden Baufluchten beizubehalten. Gebäude- und Firshöhen sowie Dachform richten sich nach den umliegenden Bauten (s. zum Beispiel BauG Castrisch).			Der BauG-Artikel wird entsprechend angepasst.
		Zudem wird empfohlen die Absätze 3 und 4 dahingehend zu ergänzen, dass gemäss Art. 58, Art. 59 Abs. 1-3 bzw. Art. 55 Abs. 2-3 erwähnt werden. Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Abs. 4 der Hinweis aufzunehmen ist, dass bei geschützten Objekten immer auch die Denkmalpflege bei zuzuziehen ist. Auch bei Freiräumen gemäss Abs. 5, welche zu geschützten Objekten gehören oder daran angrenzen soll die Denkmalpflege beigezogen werden.			Der BauG-Artikel wird entsprechend angepasst.

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung Gemeinde/Planer
	Art. 55 Freihaltebereich, Gärten, Platzbereiche	Abs. 3 soll damit ergänzt werden, dass bei den ausgeschiedenen wertvollen Gärten und Baumgärten allfällige bauliche Massnahmen (unterirdische Parkierungen etc.) die Gestaltungsberatung respektive Denkmalpflege beigezogen werden muss.			Der BauG-Artikel wird entsprechend angepasst.
	Art. 58 Geschützte Objekte	Die Bestimmung ist dahingehend klärend zu ergänzen, dass geschützte Objekte im Sinne von Art. 54 Abs. 3 zu erhalten sind, d.h. sie dürfen grundsätzlich weder umgestaltet, noch abgebrochen, noch entkernt werden. Bei Bauvorhaben an geschützten Bauten ist die Bauabsicht vor der Ausarbeitung des Projektes der Baubehörde mitzuteilen. Diese entscheidet unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege über allfällige Auflagen.			Der BauG-Artikel wird entsprechend ergänzt und mit dem BauG-Artikel zu den partiell geschützten und ortsbildprägenden Bauten und Anlagen zusammengeführt.
	Art. 59 Erhaltenswerte und ortsbildprägende Bauten und Anlagen	Das Verfahren zu erhaltenswerten Bauten ist so anzupassen, dass Bauvorhaben vor Ausarbeitung der Pläne bei der Baubehörde angezeigt werden müssen. Dabei informiert die Baubehörde die Denkmalpflege. Die in Abs. 2 erwähnten ortsbildprägenden Bauten, Anlagen und Ställe sind zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege bei der Weiterbearbeitung zwingend nochmals zu beurteilen und gegebenenfalls neu festzulegen. Zudem sind bei der Weiterbearbeitung die betroffenen Bauten durch die Gemeinde zu dokumentieren und die getroffene Festlegung als ortsbildprägende Baute, Anlage oder Stall fachlich zu begründen. Da die Festlegung ortsbildprägender Objekte eng mit dem Zweitwohnungsgesetz verbunden ist, sind die daraus folgenden Konsequenzen für die gesamte Entwicklung einzelner Dörfer zu bedenken.		ARE/DP	Die erhaltenswerten Bauten und Anlagen heissen neu partiell geschützte Bauten und Anlagen (besser verständlich). Die ortsbildprägenden Bauten werden unterteilt in jene, welche gemäss Art. 9 ZWG umgenutzt werden können und diejenigen, welche nicht umgenutzt werden können. Die Bezeichnung der Bauten, welche im Rahmen von Art. 9 ZWG umgenutzt werden können, erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt (zweite Planungsphase) nach vorliegen des KRL.
	Art. 61 Geschützte und erhaltenswerte Kultur- und Naturobjekte	Abs. 3 ist damit zu ergänzen, dass die Baubehörde zur Beurteilung Fachpersonen beizieht und die Kosten zu Lasten des Baugesuchstellers gehen.			Der BauG-Artikel wird entsprechend angepasst.
	Art. 62 Baulinien	Aufgrund von verwirrenden Bestimmungen resp. der gewählten Terminologie sind die Begriffe der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) nach Art. 36 Abs. 2 KRVO zu verwenden. Demnach müssen die Gestaltungslinien als "Baulinien" bezeichnet werden. Es ist eine Unterscheidung im Sinne des MBauG in die Typen A-D möglich. Des Weiteren sind Bau- und Baugestaltungslinien im Bereich von Kantonsstrassen, welche von der Gemeinde festgelegt werden, vorgängig mit dem Tiefbauamt Graubünden abzustimmen (Art. 17 Abs. 2 StrG).			Die Gestaltungsbaulinie wird neu als Baulinie für Hochbauten bezeichnet.
	Art. 94 Dächer	Der erste Satz in Abs. 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass in den entsprechenden Zonen und Bereichen nur gleich geneigte Giebel- und Walmdächer zulässig sind. Dies kann in der vorliegenden Einfachheit nur dann gelingen, wenn die weiteren Regelungen im Baugesetz zur Gestaltung sowie Anweisungen im Generellen Gestaltungsplan auf die jeweiligen Fraktionen präzise abgestimmt werden. Eine Umschreibung, dass gemäss Art. 21 (Dächer) BauG Luven die in der Dorfzone talwärts gerichteten Giebel (giebelständig) einzuhalten ist, fehlt im vorliegenden Art. 29. In Art. 94 Abs. 2 (Dächer) werden jedoch vorgegebene Firstrichtungen gemäss Generellen Gestaltungsplan erwähnt. Im GGP der Fraktion Luven- sowie in den übrigen GGP auch- sind jedoch keine entsprechenden Inhalte ersichtlich. Entweder ist im vorliegenden Artikel ein neuer Absatz zu schaffen, der diesen Umstand regelt oder, besser noch, ist der GGP mit einem Bereich (siehe Art. 94 Abs. 2, Bereiche mit vorgegebener Firstrichtung) oder einzelnen Einträgen zu ergänzen, welche die Dachrichtungen im Sinne des bestehenden Baugesetzes bestimmen.			Differenzierung erfolgt in den Bestimmungen zur Dorfzone.
	Art. 98 Solaranlagen	Abs. 4 ist folgendermaßen anzupassen: Solaranlagen im Ortsbildschutzbereich (Art. 54) sowie auf geschützten (Art. 58), erhaltenswerten und ortsbildprägenden Bauten und Anlagen (Art. 59) sind in jedem Fall baubewilligungspflichtig und ...			Der BauG-Artikel wird entsprechend angepasst und an die neuen Begrifflichkeiten angeglichen.

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung Gemeinde/Planer
	Art. 99 Einfriedungen und Pflanzen	Es sind Regelungen zu erlassen, die bezwecken, dass Zaunmaterial, welches nicht mehr dazu dient, Nutztiere auf ein bestimmtes Gebiet zu begrenzen, entfernt werden muss.			Der BauG-Artikel wird entsprechend angepasst.
	Art. 101 Reklamen und Hinweistafeln		Im Bereich von Kantonsstrassen erfordern Reklamen einer Bewilligung des Tiefbauamtes Graubünden (Art. 24 StrV).		Die Gemeinde ist sich dessen bewusst. Ein entsprechender Hinweis wurde im Baugesetz eingefügt.
	Art. 103 Antennen		Es wird empfohlen, die Bestimmungen mit einem Absatz zu ergänzen, dass im Ortsbildschutzbereich, bei geschützten und erhaltenswerten Bauten gemäss Art. 54, 58 und 59 kein Anspruch auf Bewilligung besteht.		Der BauG-Artikel wird entsprechend angepasst und an die neuen Begrifflichkeiten angeglichen.
	Art. 104 Verkehrssicherheit		Der Artikel zur Verkehrssicherheit weicht von Art. 93 MBauG ab. Der Gemeinde wird empfohlen, den Wortlaut des MBauG zu übernehmen.		Absatz 1 des Musterbaugesetzartikels soll nicht übernommen werden, weil die dortige Formulierung für die Gemeinde (nicht erfüllbare) Verpflichtungen enthält und zu zusätzlichen Staatshaftungsansprüchen führen kann. So kann die Gemeinde insbesondere nicht die Verpflichtung übernehmen, dass alle Verkehrsanlagen jederzeit gefahrlos benützt werden können.
Kap. 3	Zonenpläne				
	3.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung		Aufgrund von demographischen Schwierigkeiten soll als Gegenmassnahme attraktive Angebote an Wohn- und Erwerbsmöglichkeiten geschaffen werden. Zudem ist aufgrund der grossen Abhängigkeit vom Tourismus aus regional-wirtschaftlicher Sicht eine breitere Basis an impulsgebenden Branchen erstrebenswert. Es soll der Grundsatz beachtet werden, dass für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen zumindest die Voraussetzungen für Wachstum zu schaffen sind.		Die Gemeinde verweist auf die laufende Teilrevision der Ortsplanung Arbeitsplatzstandorte.
			Der Ansatz der vergangenheitsbezogenen Betrachtung sollte durch eine vorausschauende, dynamische Betrachtungsweise ergänzt werden.		Die Gemeinde verweist auf die laufende Teilrevision der Ortsplanung Arbeitsplatzstandorte.
			Zielgerichtete Selektion von Branchen (entwicklungsrelevante Wirkung, Arbeitsplatzdichte) bei der Ansiedelung von Betrieben. Insbesondere beim Detailhandel für den täglichen Bedarf sollen zentrumsnahe Standorte gegenüber Industrie- und Gewerbebezonen bevorzugt werden.		Die Gemeinde verweist auf die laufende Teilrevision der Ortsplanung Arbeitsplatzstandorte.
			Konzentration von mittleren und grösseren Unternehmen an ein bis zwei Standorten, was auch aus gestalterischen sowie aus Gründen der Nutzungs-Synergien zweckdienlich ist.		Die Gemeinde verweist auf die laufende Teilrevision der Ortsplanung Arbeitsplatzstandorte.
			Förderung von Nachverdichtungen in den bestehenden Gewerbe- und Mischzonen.		Die Gemeinde verzichtet deshalb bewusst auf eine AZ in den Gewerbebezonen.
			Die Zahlen in den Planungsgrundlagen beziehen sich auf die Jahre 2008 und 2000. Es sind also überholte Momentaufnahmen, welche zudem keine Entwicklungen ableiten lassen.		Zum Zeitpunkt der Erarbeitung lagen keine aktuelleren Daten vor. Der Grundlagenbericht wurde entsprechend den neu verfügbaren Daten angepasst.
		Wegen der Bedeutung der Wirtschaft für die regionale Entwicklung und das RZ Ilanz/Glion wird im Grundlagenbericht sowie im Planungs- und Mitwirkungsbericht sowohl aktuellere als auch ausführlichere Statistiken und Interpretationen zu Entwicklungen der Wirtschaft erwartet.		AWT	Zum Zeitpunkt der Erarbeitung lagen keine aktuelleren Daten vor. Der Grundlagenbericht wurde entsprechend den neu verfügbaren Daten angepasst.
	3.1.2 Bauzonengrösse	Eine qualitative Überprüfung der Bauzonendimensionierung im Rahmen einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist unerlässlich. Entsprechend ist im RIP-S vorgesehen, die Gemeinden zu beauftragen, die Bauzonendimensionierung mittels eines UEB qualitativ zu überprüfen. Sollte sich darin bestätigen, dass die Gemeinde in die Kategorie C, also mit überdimensionierten Bauzonen fällt, sind die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.			Die vorliegende Revision der Ortsplanung umfasst die Zusammenführung und Harmonisierung der Ortsplanung. Die Bauzonendimensionierung wird erst in Phase VI nach Vorliegen des KRL behandelt. Das Vorgehen wurde mit dem ARE besprochen und seitens ARE gutgeheissen. Die Gemeinde verweist auf die Ausführungen im PMB.
			Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Überarbeitung auch die Vorgaben des neuen RIP-S zu beachten sind. Daher die Empfehlung, dass die Vorgaben des RIP-S zur Bauzonendimensionierung -auch die übrigen Kapitel - bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.		Die vorliegende Revision der Ortsplanung umfasst die Zusammenführung und Harmonisierung der Ortsplanung. Die Bauzonendimensionierung wird erst in Phase VI nach Vorliegen des KRL behandelt. Das Vorgehen wurde mit dem ARE besprochen und seitens ARE gutgeheissen. Die Gemeinde verweist auf die Ausführungen im PMB.
	3.2 Zonenabgrenzung	Bereinigung von durch einzelne Gebäude (z.B. Parzelle Nr. 7019 oder 7017 in Pitasch) und entlang der Fassaden (Parzelle Nr. 6057 in Pigniu) verlaufenden Zonengrenzen.			Die Zonengrenzen wurden erneut untersucht und wo sinnvoll angepasst.

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung Gemeinde/Planer
	3.3 Zone für künftige bauliche Nutzung	In einigen Fraktionen mit augenscheinlich grossen Bauzonenreserven werden weiterhin grosszügige Zonen für künftige bauliche Nutzungen ausgeschieden, z.B. in Ruschein, Rueun und Castrisch. Die Flächen sind der Landwirtschaftszone oder einer anderen geeigneten Nichtbauzone, nicht aber dem Übrigen Gemeindegebiet (ÜG) zuzuweisen.			Die ausgeschiedenen ZKBN wurden überprüft und wo sinnvoll reduziert.
	3.4 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		An verschiedenen Stellen sollen ZöBA ausgezont werden, offensichtlich zum Zwecke der Kompensation für Bauzonen. Sollten die bestehende Nutzung auch nach der Zonenänderung (z.B. Sportplatz) weiter fortgeführt werden, kann die Auszonung nicht als Kompensation anerkannt werden.		Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis. Die entsprechenden Flächen werden somit in der ZöBA belassen.
	3.5 Übriges Gemeindegebiet	In Rueun (Pz. Nr. 10017) und Siat (Pz. Nrn. 14208 und 14509) werden die Sportplätze der überlagernden Zone für Sport und Erholung (ZSE) nach Art. 44 BauG zugewiesen, die Grundnutzung aber von der ZöBA ins ÜG ausgezont. Da es sich hierbei nicht unproduktives Land, Gewässer sowie Restflächen handelt, ist hier eine andere Grundnutzung zu wählen. Es sollte die Zone für Sportbauten und Sportanlagen nach Art. 39 BauG als Grundnutzung festgelegt werden.			Die entsprechenden Flächen werden der ZöBA zugeteilt.
		Am nördlichen Dorfeingang von Siat soll die ZöBA in das ÜG ausgezont und zugleich mit einer Zone für Sport- und Freizeitnutzung nach Art. 44 BauG überlagert werden. Diese ist auf die Parzellengrenze anzupassen; die Strassenparzelle darf nicht überlagert werden.			Die Zonengrenzen wurden erneut untersucht und wo sinnvoll angepasst.
		Sämtliche ÜG-Flächen sind zu überprüfen, insbesondere die folgenden Flächen sind einer passenden Grundnutzung zuzuweisen: - Plaun Grond - Die Flächen, die bisher der Zone für Lagerung und Aufbereitung von Kies (Schnaus) und die Materialbewirtschaftungszone Salavras - Teilparzelle Nr. 12160 (bisher ZöBA) - Grava da Schmuér - Parzellen Nrn. 655 (Neufundland), 507, 575 und 511. - Ladir: Parzelle Nr. 4054 und Materialablagezone Bual (Pz. Nr. 4359) - Parzellen Nr. 5039, 5112, 5119, 5344, 5346, 5347, 5350 in Luven - Parzellen Nr. 14389 - Diverse Flächen am nördlichen Dorfrand von Ruschein sowie Parzellen Nr. 9349 - Castrisch Parzellen Nrn. 2136/ 2138			Die entsprechenden ÜG-Flächen wurden erneut untersucht und angepasst. Die überlagernden Nutzungen wurden in die Grundnutzung überführt.
		Umfahrung Ilanz West: Südlich des Vorderrheins sind Teilbereiche unter der neuen Brücke der Umfahrung nicht dem übrigen Gemeindegebiet, sondern der Landwirtschaftszone bzw. der Gewerbezone 2 zugewiesen. Die Teilbereiche der Prz. Nr. 357, 360, 361 und 576 unter der Brücke der Kantonsstrasse werden durch den Kanton Graubünden erworben und mit der Kantonsstrassenparzelle vereinigt. Die entsprechenden Teilbereiche sind daher nicht mehr der Landwirtschaftszone bzw. der Gewerbezone 2, sondern dem übrigen Gemeindegebiet zuzuschlagen.			Die Zonengrenzen wurden erneut untersucht und wo sinnvoll angepasst.

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung Gemeinde/Planer
	3.6 Freihaltezonen	Es fehlen Freihaltezonen, welche den Erhaltungszielen zur Freihaltung der Umgebung der jeweiligen Ortsbildern dienen. Dabei ist auch festzuhalten, dass auch die Freihaltezone von Luven nicht dem empfohlenen Umfang des ISOS entspricht, welches davon ausgeht, dass die Ortsansicht beidseitig, sowohl östlich als auch westlich der Siedlung, weiträumig vor Überbauung freigehalten werden sollte. Ausserdem entsprechen Freihaltezonen gemäss Art. 35 KRG nur bedingt den Anforderungen, da Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen, wenn sie dem Zonenzweck nicht widersprechen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die vorliegende Ortsplanung die notwendigen Erhaltungsziele zur Freihaltung der Ortsansichten nicht hinreichend berücksichtigt. Die wichtigen Ortsansichten bei allen Fraktionen sind nicht gesichert. Insbesondere bei Ortsbildern von nationaler, aber auch bei solchen von regionaler Bedeutung, ist dieser vollständige Verzicht auf den Umgebungsschutz unzulässig. Im weiteren Planungsverlauf sind die Zonenpläne unter Berücksichtigung der umschriebenen Erhaltungsziele des ISOS zu prüfen und zu überarbeiten. Bei einigen Ortsbildern reicht eine Freihaltezone gemäss KRG Art. 35 nicht aus, weshalb eine zusätzliche, kommunale Freihaltezone mit einer entsprechenden Bestimmung, welche ein weitgehend vollständiges Hochbauverbot beinhaltet, im Baugesetz geschaffen werden sollte. Sollten Schutzbestimmungen aufgehoben oder gelockert werden, ist im PMB eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. Art. 3 RPV).			Die Gemeinde weist entsprechende Freihaltezonen aus. Die Freihaltezonen wurde aufgrund der nachträglich durchgeführten Grundlagenarbeit "Freihaltung der Ortsbilder" ausgeschieden.
	3.7 Baulinien	Die Baulinien von Duvin wurden nicht in die aktuelle Planung übernommen. Gerade bei Ortsbildern, die im ISOS aufgeführt sind, können Lockerungen der Schutzbestimmungen nur gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung nach Art. 3 RPV genehmigt werden. Die Abwägung ist im PMB darzulegen. Die Baulinien wurden in den Zonenplänen festgesetzt. Baulinien, die in erster Linie im Sinne des Ortsbildes, also für die bauliche Gestaltung definiert werden, sind gemäss Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden vom 6. Dezember 2016 den GGP zuzuordnen.			Die entsprechenden Baulinien wurden in die Planung übernommen.
	3.8 Gebiete mit Folgeplanpflicht				
	3.8.1 Arealplanpflicht Giessli		Der Freiraum-Gürtel (U-Zo I und U-Zo II) ist gemäss ISOS für das Ortsbild von zentraler Bedeutung und ist vollumfänglich zu erhalten, auf jegliche neue Bebauung ist zu verzichten. Deshalb wäre auf die Arealentwicklung in diesem Bereich vollständig zu verzichten. Generell ist darauf hinzuweisen, dass eine Beeinträchtigung des Grüngürtels, der in casu der Freihaltezone entspricht, im Rahmen eines Arealplanes nicht zulässig ist. Eine Abweichung von den Vorgaben des ISOS kann nur auf einer umfassenden Interessenabwägung gestattet werden.		Der Arealplan Giessli bezweckt unter anderem die Freihaltung des Freiraum-Gürtels.
	3.8.2 Quartierplanpflicht Castrisch	Der Zonenplan beinhaltet im Dorfzentrum südlich der Kirche zwei Quartierplan-Perimeter. Der Planungsbericht macht keine Angaben zu dieser Festlegung. Diese Festlegung ist nochmals zu prüfen und im PMB zu erläutern.			Die Quartierplanpflicht wurde aus dem Zonenplan entfernt.
	3.8.3 Quartierplanpflicht Rueun	Der Zonenplan beinhaltet im Dorfzentrum östlich und nördlich der Kirche zwei Quartierplan-Perimeter, welche neben der Wohnzone auch die Dorfzone umfassen. Dazu wird im PMB keine Angabe gemacht. Insbesondere der Quartierplan-Perimeter, welcher direkt östlich an die Kirche anschliesst, ist ohne nähere Angaben kritisch zu beurteilen. Diese Festlegung ist nochmals zu prüfen und im PMB zu erläutern.			Die Quartierplanpflicht wurde aus dem Zonenplan entfernt.

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung Gemeinde/Planer
	3.9 Lärmschutz	Durch den Verkehr auf der Oberalpstrasse sowie auf der neuen Westumfahrung von Illanz werden die neuen Bauzonen erheblich durch Strassenlärm belastet. Die Lärmbelastung ist in einem Lärmnachweis zu ermitteln und es ist aufzuzeigen, wie und mit welchen Massnahmen die Planungswerte nach Anhang 3 LSV eingehalten werden. Für das Genehmigungsverfahren ist die Lärmbelastung der neuen Bauzonen Pendas in einem Lärmnachweis zu ermitteln und aufzuzeigen, wie und mit welchen Massnahmen die Planungswerte nach Anhang 3 LSV eingehalten werden.			Ein entsprechendes Lärmgutachten wurde erstellt und den Unterlagen beigelegt.
	3.10 Spezialrechtliche Regelung/nichtionisierende Strahlung	Die Flächen mit Nutzungsbeschränkung aufgrund nicht-ionisierender Strahlung sind klar zu bezeichnen, z.B. als Bereich mit eingeschränkter Nutzung nach NISV.			Die Bezeichnung wurde entsprechend angepasst.
			Im Zonenplan 1:2000 Castrisch werden zwei Bereiche mit eingeschränkter Nutzung ausgeschieden. Es ist unklar für was, da die Hochspannungsleitung in einiger Entfernung verläuft.		Die Festlegungen wurden gestrichen.
		Die spezialrechtliche Regelung in der ehemaligen Gemeinde Duvin entlang des Glenners ist zu streichen.			Die Festlegung wurde gestrichen.
	3.11 Gewässerraumzone				
	3.11.1 Grundsätze/ Methodik	Anstelle der naturnahen Gerinnesohlenbreite soll die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) verwendet werden.			Auf den Begriff naturnahe Gerinnesohlenbreite wird verzichtet. Die Abweichungen zum Vorschlag des Kantons betreffend minimalem Gewässerraum ist ein Resultat der deutlich grösseren Anzahl von Abschnitten und der damit verbundenen vertieften Beurteilung (Abschnitt 5). Aus diesem Grund wird auf eine Anpassung der nGSB bei Abweichungen zum Vorschlag des Kantons verzichtet.
	3.11.2 Hochwasserschutz		Gemäss Begleitbericht sind die Gefahrenzonen teilweise ungenau und sehr grosszügig festgelegt worden. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Anpassung einer roten Gefahrenzone beim AWN zu beantragen ist.		Weil der Zweck der Gefahrenzonen und des Gewässerraums unterschiedlich sind, muss die rote Gefahrenzone nicht zwingend innerhalb des Gewässerraums liegen. Der Gewässerraum wurde dort erweitert, wo allenfalls Schutzbauten einen grösseren Raum als der minimale Gewässerraum beanspruchen könnten. Je nach Verhältnisse sind bei vergleichsweise schmalen Gewässerräumen auch rote Gefahrenzonen, welche ein Resultat von Seitenerosionsprozessen sind, im Gewässerraum enthalten. Die Erarbeitung des Gewässerraums basiert auf einem grösseren Massstab als die Gefahrenbeurteilung. Weil deshalb die Lage der Bachachsen vor allem bei den kleinen Gewässern genauer ist, wurde bei achsenbedingten Abweichungen zwischen Gewässerraum und roter Gefahrenzonen auf eine Anpassung verzichtet.
	3.11.3 Festlegung des Gewässerraums bei gemeindeübergreifenden Gewässerräumen	Bei gemeindeübergreifenden Gewässerräumen ist die Art der Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden in den Unterlagen aufzuzeigen (PMB oder im Begleitbericht).			Die Abstimmung mit den Gemeinden Lumnezia, Sagogn und Schluen ist nicht explizit erfolgt. Es werden mit dem heutigen Kenntnisstand keine Konflikte erwartet. Bei Sagogn bestimmt der Auenperimeter die Ausdehnung des Gewässerraums des Vorderrheins. Analoges gilt für einen Teil des Vorderrheins im Peri-meter der Gemeinde Schluen. Da keine laterale Verschiebung des Vorderrheins zu Lasten der Gemeinde Schluen vorgenommen wurde, ist kein Konflikt erkennbar. Analoges gilt für den Glenner im Grenzgebiet zur Gemeinde Lumnezia.
	3.11.4 Vorderrhein Abschnitt Rueun	Der Gewässerraum ist kleiner als die rote Gefahrenzone. Ist die rote Gefahrenzone durch die Gefahrenkarte, Prozess Wasser verursacht, ist der Gewässerraum anzupassen oder die rote Gefahrenzone zu überprüfen.			In zwei Bereichen ist die rote Gefahrenzone grösser als der Gewässerraum. In einem Bereich ist Seitenerosion die Ursache für die rote Gefahrenstufe. Dort wurde der Gewässerraum auf das Trasse der RhB erweitert. Im anderen Bereich wurde auf eine Anpassung verzichtet (Rückstau).
	3.11.5 Vorderrhein Abschnitt Schnaus, Mündungsbereich Ual da Mulin	Der Gewässerraum ist kleiner als die rote Gefahrenzone. Ist die rote Gefahrenzone durch die Gefahrenkarte, Prozess Wasser verursacht, ist der Gewässerraum anzupassen oder die rote Gefahrenzone zu reduzieren. Im oberen Teil sind zur Vereinfachung und zur besseren Übersicht nach Möglichkeit die rote Gefahrenzone und der Gewässerraum deckungsgleich festzulegen, da die Unterschiede der roten Gefahrenzone und des Gewässerraumes nur gering und keine Konflikte auszumachen sind. Der Gewässerraum im Gebiet Ual da Mulin ist zu überarbeiten.			Die rote und blaue Gefahrenzone sind ein Resultat von Murgangprozessen. Deshalb wird der Gewässerraum auf dem Wildbachkegel nicht erweitert. Im Bereich des Kegelhalses wird die linke Begrenzung bis zur Forststrasse für die Raumsicherung von möglichen Hochwasserschutzbauten vergrössert. Diese Erweiterung des Gewässerraums liegt innerhalb des Walds.

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung Gemeinde/Planer
	3.11.6 Vorderrhein Abschnitt Plaun Grond	Die Verminderung des Gewässerraums im Raum Plaun Grond ist aufzuheben, da die Deponie Plaun Grond nicht als dicht überbaut betrachtet werden kann.			Die Deponie Plaun Grond wird nicht mehr als „dicht überbaut“ eingestuft. Auf die Reduktion des minimalen Gewässerraums wird verzichtet. Die Erweiterung der Deponie ist gemäss der Diskussion mit dem ANU anlässlich der Besprechung vom 31. August 2017 trotzdem möglich. Die Deponie ist im öffentlichen Interesse und Standortgebunden.
	3.11.7 Schmuerebach-Plaun da Foppas	Der Gewässerraum ist aufgrund der Verwendung der "naturnahen Gerinnesohlenbreite" als Basis für die Bestimmung des minimalen Gewässerraums kleiner als der Gewässerraum gemäss den kantonalen Grundlagen. Die rote Gefahrenzone wird im Gebiet Sablun nicht berücksichtigt. Der Gewässerraum ist entsprechend zu ergänzen.			Die natürliche Gerinnesohlenbreite des Schmuere bezieht sich auf eine Referenzstrecke (Abschnitt 5.1). Die Anpassung des Gewässerraums mit Begründung ist im Abschnitt 8.3 beschrieben.
	3.11.8 Vorderrhein Abschnitt Illanz	Die Reduktion des Gewässerraum im Perimeter der Gemeinde Illanz/Glion ist auf die baulichen Gegebenheiten anzupassen.			Der Gewässerraum im Vorderrheinabschnitt in Illanz wird wegen der dichten Überbauung gegenüber dem Minimalwert reduziert. Die Reduktion erfolgt so, dass der Gewässerraum beidseitig einen 15 m breiten Uferstreifen umfasst.
	3.11.9 Vorderrhein Abschnitt Castrisch	Der Gewässerraum ist aufgrund der Verwendung der "naturnahen Gerinnesohlenbreite" als Basis für die Bestimmung des minimalen Gewässerraums kleiner als der Gewässerraum gemäss den kantonalen Grundlagen. Der Gewässerraum ist zu ergänzen.			Siehe Punkt 3.11.1. Der Gewässerraum wird mehrheitlich durch den Auenperimeter definiert.
	3.11.10 Aue bei Castrisch	Die Aue (und damit der ergänzte Gewässerraum) weisen Löcher auf, was keinen Sinn ergibt. Der Gewässerraum ist um die Löcher zu ergänzen und eine Reduktion im südlichen Bereich der Aue zu prüfen.			Der Gewässerraum wird um die landwirtschaftlichen Nutzflächen erweitert, welche innerhalb des Gewässerraums liegen. Damit werden die beanstandeten „Löcher“ im Gewässerraum aufgehoben.
	3.11.11 Glenner, Abschnitt Glennermündung	Auf die Reduktion des Gewässerraums auf der rechten Seite ist zu verzichten und die Festlegung bzgl. Naturschutzzone/ Aue und Gewässerraum im Bereich der Kantonsstrasse zu überarbeiten.			Auf die Reduktion des Gewässerraums am rechten Ufer wird verzichtet.
	3.11.12 Areal Maissen	Die Gewässerabstandslinie im Areal ist in die Gewässerraumzone zu überführen.			Im Bereich des Areal Maissens hat der Gewässerraum am Glenner einen Uferbereich von 15 m. Mit dem Verzicht der Reduktion des Gewässerraums am rechten Ufer (Punkt 3.11.11) ist die Breite des Gewässerraums ausreichend. Im Areal Maissen bzw. im Grenzbereich hat es einen eingedolten Bach. Gemäss den Ausführungen des ANU im Vorprüfungsbericht sollen die festgelegten Gewässerabstandslinien in einen Gewässerraum überführt werden. Da kein konkretes Projekt mit der Lage und Breite eines möglicherweise offen geführten Gewässers bekannt ist, wird in diesem Fachgutachten auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.
	3.12 Grundwasser- und Quellschutzzonen	Die Grundwasser- und Quellschutzzone (GQS) ist gestützt auf die aktualisierten detaillierten Schutzzonenausscheidungen festzulegen.		ANU	Die Schutzzonenausscheidung ist derzeit in Bearbeitung (Fa. Bonanomi AG). Mit dem Ergebnis der Vorprüfung ist nicht vor Ende 2018 zu rechnen. Die Aktualisierung der Grundwasser- und Quellschutzzonen erfolgt daher erst in Phase 2.
	3.13 Prüfperimeter für chemische Bodenbelastung		Das Gebiet Pendas wird einer Kernerweiterungszone zugewiesen und soll überbaut werden. Dabei wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Gemeinde die Entsorgungserklärung für Bauabfälle oder ein vergleichbares Entsorgungskonzept zur Prüfung einzureichen sind. Ebenfalls hat der Umgang mit Bodenabtrag gemäss dem Merkblatt Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen des ANU vom 11. September 2015 zu erfolgen.		Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
	3.14 Landwirtschaft		Die Parzellen in den Fraktionen Pigniu und Schnaus mit der Anmerkung "Güterzusammenlegungsgrundstück" dürfen während des Umlegungsbannes ohne Zustimmung der Meliorationskommission rechtlich oder tatsächlich nicht verändert werden.		Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
	3.15 Wildruhezonen	Der Zonenplan ist mit zwei weiteren Wildruhezonen zu ergänzen: WRZ Signina und WRZ Cauma, beide in der Fraktion Riein liegend.		AJF	Der Zonenplan wurde entsprechend ergänzt.
	3.16 Kompostierzone	Sämtliche von der Gemeinde eingerichteten Kompostierzonen und Grünabfallagerungen sind zwingend mit einem Zaun gegen Eindringen von Wild zu sichern.			Die Gemeinde wird dies prüfen und entsprechend Massnahmen ergreifen.

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung Gemeinde/Planer
	3.17 Naturschutzzone und Trockenstandortszone	Auf den Zonenplänen wird zwischen "Naturschutzonen" und "Naturschutzonen lokal" unterschieden; die baugesetzlichen Bestimmungen machen diesen Unterschied nicht. Diese Unterscheidung ist somit unzulässig- es sind lediglich Naturschutzonen (NSZ) auszuweisen.			Auf die Differenzierung wird verzichtet, es sind keine differenzierten baugesetzlichen Bestimmungen vorgesehen.
		Die Festlegung der NSZ und der TS ist in Absprache mit dem ANU zu bereinigen. Falls die Gemeinde auf eine Nachführung der beiden Zonen vor der Nachführung der Bundesinventare und des kantonalen Biotopschutzinventars verzichten will, muss im PMB darauf hingewiesen werden, dass sich aus dem Erlass der Inventare von Bund und Kanton zu einem späteren Zeitpunkt ein Revisionsbedarf auf Stufe der Ortsplanung ergeben kann.		ANU	Da die Umsetzungsperimeter noch nicht vorliegen und die Erarbeitung dieser entsprechend Zeit in Anspruch nehmen wird, wird die Genehmigung durch den Bund abgewartet und die entsprechenden Anpassungen des Zonenplans erfolgen erst in Phase 2.
		Stellenweise werden kantonale Verbindungsstrassen resp. Kantonsstrassen von der NSZ überlagert. Hier ist der jeweilige Strassenbereich von der NSZ auszunehmen.			Der Zonenplan wurde entsprechend angepasst.
	3.18 Naturobjekte	Es fehlen Angaben zu den Wochenstuben für Fledermäuse sowie bedeutende Lebensraumstrukturen in den Unterlagen. Unter Beibezug der Regionalvertretungen der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (KARCH) und der Koordinationsstelle Ost für Fledermausschutz (KOF) ist abzuklären, welche Lebensraumstrukturen für Amphibien/ Reptilien resp. Fledermäuse mittels Eintrag im GGP gesichert werden können.		KARCH und KOF	Mit der KARCH und der KOF wurde Kontakt aufgenommen. Gemäss KARCH liegt für die Gemeinde Illanz/Glion kein Monitoring vor, welches jedoch nötig ist für entsprechende Festlegungen. Die Gemeinde Illanz/Glion prüft die Durchführung eines entsprechenden Monitorings. Die Umsetzung in die Nutzungsplanung würde aber definitiv erst in Phase 2 erfolgen. Die KOF lieferte entsprechende Grundlagen zu den Objekten betreffend Fledermausschutz, welche in der Ortsplanung entsprechend umgesetzt werden.
	3.19 Landschaftsschutzzone	Es ist auf die Unterscheidung zwischen "Landschaftsschutzonen" und "Landschaftsschutzonen lokal" zu verzichten.		ANU	Auf die Differenzierung wird verzichtet, es sind keine differenzierten baugesetzlichen Bestimmungen vorgesehen.
		Die Festlegung einer Landschaftsschutzzone für das Objekt L-264 Glaziallandschaft Bual ist zu prüfen.			Der Zonenplan wurde entsprechend ergänzt.
		Im KRIP sind folgende weitere Landschaftsschutzgebiete verzeichnet:  -Objekt Nr. 02.LS.14 "Flusslandschaft Tavanasa-Rueun": Südlich der Industriezone Bual liegt eine der LSZ zugewiesene Fläche noch ausserhalb von Schutzonen. Diese Fläche ist ebenfalls der LSZ zuzuweisen.			Der Zonenplan wurde entsprechend ergänzt.
		-Objekt Nr. 02.LS.22 "Bigliel und Pettas, Sevgein": Westlich von Curschletta wird ein Teilraum des Landschaftsschutzgebiets nicht mittels einer LSZ umgesetzt. Im GGP sind Teile davon durch ein Hochbauverbot abgedeckt. Hier ist die Festlegung der LSZ zu überprüfen.			Der Zonenplan wurde entsprechend ergänzt.
		-Objekt Nr. 02.LS.24 Plaun da Foppas, Illanz: Am östlichen Rand des Gebiet im Raum Isla liegt eine der LW zugewiesene Fläche noch ausserhalb von Schutzonen. Dies ist der LS zuzuweisen.			Der Zonenplan wurde entsprechend ergänzt.
		-Objekt Nr. 02.LS.30 Alp Muota, Ruschein/ Ladir: Das Objekt ist in die LSZ aufzunehmen.			Der Zonenplan wurde entsprechend ergänzt.
		-Objekt Nr. 02.LS.34 Tegl-S.Carli (südlich Luven; Gemeindegrenze zu Lumnezia): Das Objekt ist ebenfalls in die LSZ aufzunehmen.			Der Zonenplan wurde entsprechend ergänzt.
	3.20 Kompostierzone	Die "Kompostieronen" sind je nach den Bedürfnissen der Gemeinde zu differenzieren ("Grüngutsammelstelle").			Die Kompostierzone in Castrisch wurde in eine Kompostierzone Grüngutsammelstelle umgezont.
			Die Lage der vorgesehenen Zone in Castrisch, welche aus dem rechtskräftigen Zonenplan übernommen wurde, ist für eine Grüngutsammelstelle aufgrund der dezentralen Lage sowie der relativ schlechten Zugänglichkeit und Kontrollierbarkeit nur bedingt geeignet. Daher sollte die Lage der Kompostierzone in Castrisch überprüft werden.		Die Grüngutsammelstelle in Castrisch wird beibehalten.
	3.21 Materialabbauzone/ Deponiezone				
	3.21.1 Rueun	Die Parzelle Nr. 10 095 ist für eine Materialabbauzone und eine Deponiezone ungeeignet; die Festlegung ist zu streichen.			Der Zonenplan wurde entsprechend angepasst.
	3.21.2 Plaun Grond	Anstelle einer Materialabbauzone ist das Gelände des Sammel- und Sortierplatzes für mineralische Bauabfälle einer Materialbewirtschaftungszone zuzuweisen.			Der Zonenplan wurde entsprechend angepasst.

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung Gemeinde/Planer
	3.21.3 Tschentaneras	Art. 37 VVEA schreibt als Mindestgrössen für Deponien des Typs B ein Volumen von 100 000 m <sup>3</sup> vor. Diese Grössenordnung dürfte in Tschentaneras nicht erreichbar sein. Gemäss diesem Artikel können denn auch die kantonalen Behörden mit Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Errichtung von Deponien mit geringerem Volumen bewilligen, wenn dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist. Allerdings sollte dann die Deponie so gross wie möglich realisiert werden. Gestützt auf Art. 35 VVEA ist im Gebiet Tschentaneras neben der Materialabbauzone auf dem entsprechenden Teilgebiet eine Deponizone festzulegen, die für eine Deponie Typ B geeignet ist.			Der Zonenplan wurde entsprechend angepasst.
	3.22 Materialbewirtschaftungszone				
	3.22.1 Salavras	Im Gebiet des Kies- und Betonwerks östlich von Salavras ist die Festlegung einer Materialbewirtschaftungszone zu überprüfen, bei nachgewiesenem Bedarf anzupassen oder ggf. lediglich die Gewinnung und Aufbereitung von natürlichen Materialien wie Steine, Kies, Sand, Lehm und Holz zuzulassen. Dies bedarf eines eigenen Baugesetzesartikels. Je nach den Bedürfnissen der Gemeinde wäre dieser zu differenzieren ("Grüngutsammelstelle"). Sollte eine effektive Kompostierung an einem Standort vorgesehen sein, ist in einem ergänzenden Absatz sicherzustellen, dass die Kompostieranlage so angelegt und betrieben wird, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen entstehen. Insbesondere ist mit Pflanzenresten und Erdmaterial so umzugehen, dass keine Verschleppung von invasiven gebietsfremden Problempflanzen eintreten kann.			Die entsprechende Fläche wurde der neuen Zone "Materialbewirtschaftungszone für natürliche Materialien" zugewiesen. Das Baugesetz entsprechend ergänzt.
	3.22.2 Rueun	Auf Luftbildern sind bestehende Aktivitäten ausserhalb der rechtskräftigen Zone, in der Gefahrenzone 1 resp. Gewässerraumzone zu erkennen. Diese sind aufzuheben.			Die Gemeinde wird entsprechend handeln.
	3.23 Materialablagerungszone				
	3.23.1 Tuf, Siat	Der im Zonenplan abgebildete Perimeter der Materialablagerung ist gemäss Luftbild falsch. Nach den beim ANU verfügbaren Informationen beträgt das verfügbare Restvolumen noch ca. 700 m <sup>3</sup> . Daher ist auf eine nutzungsplanerische Festlegung zu verzichten und die Deponie abzuschließen. Allenfalls ist dazu ein Abschluss-BAB erforderlich.			Der Zonenplan wurde entsprechend angepasst.
	3.23.2 Prada, Siat	Mit BAB-Nr. 2003-0023 wurde an diesem Standort ein Lagerplatz (Stützmauer mit Natursteinen) bewilligt. Eine Deponie ist unseres Wissens nicht vorhanden; diese Zone ist zu streichen.			Der Zonenplan wurde entsprechend angepasst.
	3.23.3 Gulatsch, Rueun		Im Raum Sigliasu befindet sich ein Materialabbau/-ablagerungsstelle, welche durch die Melioration genutzt wurde. Das Vorhaben ist projektbezogen und sollte abgeschlossen werden. Die Gemeinde wird ersucht, die erforderlichen Abschlussarbeiten durchzuführen; entsprechend kann auf eine nutzungsplanerische Regelung verzichtet werden.		Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
	3.23.4 Bual, Ladir	Die Ablagerung im Gebiet Bual, Ladir, ist nach Art. 35 VVEA als Deponie des Typs A einzustufen.			Der Zonenplan wurde entsprechend angepasst.
	3.23.5 Alp da Pigniu/ Fopp; Pigniu	Mit BAB Nr. 2004-1108 wurde diese material Verwertung bewilligt. Gemäss BAB-Verfügung soll eine Zone ausgeschieden werden, da die Ablagerungsstelle langfristig in Betrieb sei. Nach Art. 35 VVEA handelt es sich auch hierbei um eine Deponie Typ A.			Der Zonenplan wurde entsprechend angepasst.
	3.24 Naturgefahren	Für die Bereinigung der Gefahrenzonen ist mit der Gefahrenkommission 1 frühzeitig Kontakt aufzunehmen.		AWN	Der Zonenplan wurde, in Abstimmung mit dem AWN (Sitzung am 14.11.2017), angepasst.

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung Gemeinde/Planer
	3.25 Wald	Im Zusammenhang mit der Festlegung der statischen Waldgrenzen sind die Bau- bzw. Waldabstandslinien zu überarbeiten. Die in den Generellen Gestaltungsplänen dargestellten Bau- und Waldabstandslinien sind unvollständig und uneinheitlich. Für die Überarbeitung ist mit dem zuständigen Regionalforstingenieur (RFI) Kontakt aufzunehmen.		AWN	Der Zonenplan wurde, in Abstimmung mit dem AWN (Sitzungen am 20.09. und 23.11.2017), angepasst.
		Lokal ist im Dorfbereich der einzelnen Fraktionen auch die dynamische Waldgrenze auf die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Dies erfolgt mit der Abgabe der definitiven statischen Waldgrenzen durch das AWN.		AWN	Der Zonenplan wurde aufgrund der neuen Daten angepasst, eine Sitzung mit dem AWN fand am 20.09.2017 statt.
	3.26 Agro-Gewerbezone	In Sevgein wurde die rechtskräftige Agro-Gewerbezone übernommen. Diese überlagert teilweise die Strassenparzelle der Rieeinerstrasse. Die Zonenabgrenzung ist auf die Parzellengrenze anzupassen.			Der Zonenplan wurde entsprechend angepasst.
	3.27 Archäologie	Aufnahme von bestimmten Kirchen und deren direkten Umgebung als Archäologiezone in die Nutzungsplanung (siehe Vorprüfungsbericht).		Archäologischer Dienst	Der Zonenplan wurde entsprechend angepasst.
Kap. 4	Generelle Gestaltungspläne				
	4.1 Grundlagen	Siedlungsanalysen erfüllen nicht die Anforderungen für eine Gesamtschau nach Art. 35aff. KRVO. Die ortsbildprägenden Bauten und Ställe gemäss Art. 59 Abs. 2 BauG sind in sämtlichen Fraktionen zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege im Rahmen der Weiterbearbeitung zwingend nochmals zu beurteilen und, falls nötig, neu festzulegen. Im Rahmen der Weiterbearbeitung sind die betroffenen Bauten durch die Gemeinde zu dokumentieren und die getroffenen Festlegungen als ortsbildprägende Bauten, Anlage oder Ställe fachlich zu begründen.			Der BauG-Artikel wird entsprechend angepasst. Die Festlegung der ortsbildprägenden Bauten gemäss Art. 9 ZWG erfolgt in Phase 2. Vorgängig des KRL werden die potentiellen ortsbildprägenden Bauten erhoben und im KRL wird die Strategie für allfällige Umnutzungen festgelegt. Strategische Aussagen sind unter anderem zu folgenden Fragestellung notwendig: - In welchen Ortschaften sollen Umnutzungen möglich sein? - In welchem Umfang sind Umnutzungen möglich? - Soll die Anzahl Umnutzungen bspw. pro Jahr beschränkt werden (Kontingente)?
		Der GGP und der ZP sind betreffend Freihaltung in Einklang zu bringen. Sollte die gewählte Form beibehalten werden, ist dies im PMB zu begründen.			Zonenplan, GGP und BauG wurden entsprechend harmonisiert.
	4.2 Denkmalschutz		Aufgrund der grossen Anzahl von wichtigen Ortsbildern sind griffige und, entsprechend der Einstufung, konkrete Festlegungen resp. Bestimmungen in der Nutzungsplanung äusserst wichtig.		Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
	4.2.1 Ortsbildschutzbereiche	Die Abgrenzung der Ortsbildschutzbereiche soll auf die Parzellen bzw. Zonen abgestimmt werden. Bei Fragen soll die Denkmalpflege beigezogen werden.			Der GGP wurde entsprechend überarbeitet.
	4.2.2 Verkehrssicherheit		Bei der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass mit der Ausweisung von Baulinien oder Unterschutzstellungen von Gebäuden, die sehr nah an Kantonsstrassen stehen, eventuell künftige Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erschwert werden. Dort wo die Abwägung zugunsten des Ortsbildes oder Denkmals ausfällt, sind allenfalls flankierende Massnahmen vorzusehen und diese wiederum sind im GEP zu verankern.		Wird einzelfallweise mit TBA und DP abgestimmt.
	4.2.3 Kirchen	Es wird der Gemeinde empfohlen, die Festlegungen zu den wertvollen Mauern um die Kirchen und Friedhöfe im GGP nochmals zu prüfen, und die jeweiligen Umgebungsbereiche mit Gartenanlage, dem Friedhof und Kirchenmauern entsprechende Schutzbestimmungen wie zum Beispiel Freihaltebereiche bzw. einen Objektschutz bei Mauern festzulegen. Bei kantonal oder national geschützten Kirchenanlagen oder solchen von nationaler Bedeutung ist dies zwingend.			Um die Kirchen wird ein Bereich "wertvoller Aussenraum" festgelegt. Wichtige Mauern werden zudem im GGP zusätzlich festgelegt.

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung Gemeinde/Planer
	4.2.4 Illanz	Empfindlicher Ortsteil Sontga Clau gemäss Art. 76 BauG, Ortsbildschutzbereich zwischen Porclas und Gravas sowie die Pflicht zur Gestaltungsberatung Pendas wurden nicht übernommen. Interessensabwägung im PMB notwendig für die Streichungen.			Im Ortsteil Sontga Clau wurde im GGP über den historischen Kern ein Ortsbildschutzbereich festgelegt, im Übrigen befindet sich der Ortsteil Sontga Clau in der Kernzone. Die Kernzone entspricht mit ihren Regelungen bereits einem empfindlichen Ortsteil. Zwischen Porclas und Gravas ist in der rechtskräftigen Nutzungsplanung kein Ortsbildschutzbereich festgelegt, sondern ein Bereich Strassenraumgestaltung. Dieser Bereich Strassenraumgestaltung wurde im Zuge der Harmonisierung nicht mehr übernommen. Auf die Pflicht zur Gestaltungsberatung wurde verzichtet, der Beizug der Gestaltungsberatung wird im Rahmen der Quartierplanverfahren geregelt. Die Gestaltungsberatung wird zudem bereits im Quartierplanverfahren Areal Maissen beigezogen.
		Die Festlegung "zu erhaltende Mauern" am westlichen Rand der Altstadt im Gebiet der Parzellen 187-194 wurden nicht mehr aufgenommen, sind aber zwingend wiederaufzunehmen.			Der GGP wurde entsprechend überarbeitet.
		Auf Parz. Nr. 226 fehlt der Eckturm an der Stadtmauer und ist im Planungsmittel zwingend als Objekt zu bezeichnen. Der GGP ist entsprechend zu ergänzen.			Der GGP wurde entsprechend überarbeitet.
	4.2.5 Riein	Die Gebäude auf den Parzellen Nr. 8335 und 8051 werden als erhaltenswert festgelegt. Die Inventarliste beschreibt aber einen kommunalen Schutzstatus. Massnahme muss nochmals überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.			Der GGP wurde entsprechend überarbeitet.
	4.2.6 Luven	Alle Gebäude ausser der Kirche werden als erhaltenswert eingestuft. Das Gebäude auf der Parz. Nr. 5267 ist jedoch als geschützte Baute zu bezeichnen oder durch die Denkmalpflege abklären zu lassen. Die Anpassung ist im GGP vorzunehmen.			Der GGP wurde entsprechend überarbeitet.
	4.2.7 Pigniu Einzelobjekte	Parz. Nr. 6019: Das Backhaus Pistrin, gegenüber dem Beinhaus, wird als erhaltenswert bezeichnet, in der Inventarliste wird jedoch ein Schutzstatus kommunal ausgewiesen. Diese Massnahme ist nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen resp. anderenfalls im PMB zu begründen.			Der GGP wurde entsprechend überarbeitet.
	4.2.8 Siat Einzelobjekte		Es wird der Gemeinde empfohlen, für die Gruppe der vier original erhaltenen Stallscheunen bei Son Glieci auf den Parz. Nr. 14 445, 14 448, 14 449 eine geeignete Festlegung zum Schutze des Ensembles zu erlassen.		Die Bauten wurden als partiell geschützte Bauten festgelegt.
		Die Festlegungen um die Pfarrkirche mit Umgebung, Mauern, Eingangsbereich etc. ist im Sinne der Erläuterungen nochmals zu überarbeiten und festzulegen.			Um die Kirchen wird ein Bereich "wertvoller Aussenraum" festgelegt. Wichtige Mauern werden zudem im GGP zusätzlich festgelegt.
		Es wurde vergessen die Capluta Sogn Ambrosius (Prz. Nr. 14008) als geschützt zu bezeichnen. Ist im Verlaufe der Planung zwingend nachzuholen und im GGP der entsprechende Schutzstatus zuzuweisen.			Der GGP wurde entsprechend überarbeitet.
		Die andere Gebäudehälfte auf der Prz. Nr. 14 050/ GVG-Nr. 12-33C ist ebenfalls als erhaltenswert zu bezeichnen, nicht nur die eine Gebäudehälfte.			Der GGP wurde entsprechend überarbeitet.
	4.2.9 Ruschein	Die Gemeinde wird angewiesen, für die Gruppe mit den drei Bauten auf den Parz. Nr. 9213, 9218 und 9219 eine geeignete Festlegung zum Schutze des Ensembles zu erlassen.			Die Bauten wurden als zu erhaltende Volumen festgelegt.
	4.2.10 Sevgein	Das Backhaus mit Prz. Nr. 13 113 muss im weiteren Planungsverlauf wieder als geschützt bezeichnet werden.			Der GGP wurde entsprechend überarbeitet.
		Der Schutzstatus der Bauten auf den Prz. Nr. 13 091, 13 100, 13 114, 13 115, 13 116 und 13 144 ist in Absprache mit der DP nochmals zu überprüfen.			Der GGP wurde entsprechend überarbeitet.
		Die Gemeinde wird angehalten die Festlegungen um die Pfarrkirche mit Umgebung Mauern Eingangsbereich etc. nochmals zu überprüfen und zu überarbeiten.			Der GGP wurde entsprechend überarbeitet.
		Es ist zu prüfen, ob das Objekt auf der Prz. Nr. 13442 ein zu schützendes Kulturobjekt ist und gegebenenfalls anzupassen.			Der GGP wurde entsprechend überarbeitet.
	4.2.11 Rueun	Die Gemeinde wird angehalten die Festlegungen um die Pfarrkirche mit Umgebung Mauern Eingangsbereich etc. nochmals zu überprüfen und zu überarbeiten.			Der GGP wurde entsprechend überarbeitet.

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung Gemeinde/Planer
	4.3 Bereich mit Pflicht zur Gestaltungsberatung		Im Zusammenhang zum Arealplan Maissen 6.1.2 wird darauf hingewiesen, dass bezüglich GGP die Bauberatungspflicht in diesem Bereich beizubehalten ist. Sollte auf die Pflicht verzichtet werden, ist dies im PMB darzulegen, wie die ortsbauliche und architektonische Qualität anderweitig sichergestellt wird.		Einen Arealplan Maissen gibt es nicht. Die Erarbeitung des Quartierplans Areal Maissen läuft aktuell. Die Gestaltungsberatung wird bereits im Rahmen des Quartierplans eng mit einbezogen. Der Bereich im GGP erübrigt sich dadurch.
Kap. 5	Generelle Erschliessungspläne Verkehr				
	5.1 Allgemeine Bemerkungen		Es wird der Gemeinde empfohlen, die Haltestellen als Festsetzung im GEP aufzunehmen.		Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
	5.2 Strassenverkehr		Neben den Vorgaben des kantonalen Strassengesetzes sind bei der Beurteilung durch das Tiefbauamt auch die Vorgaben der einschlägigen VSS-Normen massgebend.		Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
	5.3 Langsamverkehr	Die Differenzen zwischen dem GEP und dem LV-Inventar sind in Absprache mit der BAW Bündner Wanderwege zu bereinigen.			Die Differenzen zwischen GEP und LV-Inventar beruhen primär auf Anpassungen an die Amtliche Vermessung. Im GEP fehlende LV-Verbindungen wurden nachgeführt.
		Einige geplante Bikewege queren die Kantonsstrassen. Diese Querungen sind hinsichtlich ihrer Verkehrssicherheit, insbesondere ausreichender Sichtweiten, zu prüfen.			Querungen der Kantonsstrasse sind unausweichlich. Die Querungen sind im Zuge der Signalisation zu prüfen.
	5.4 Genereller Erschliessungsplan Verkehr Illanz				
	5.4.1 Illanzerstrasse	Der Generelle Erschliessungsplan ist damit zu korrigieren, dass die Illanzerstrasse (Via Sontga Clau sut) zwischen dem Anschluss an die H19 Oberalpstrasse und der Tafel Ortsbeginn Illanz bei der Einmündung der Unteren Rheinstrasse eine kantonale Verbindungsstrasse bleibt.			Der GEP wurde entsprechend überarbeitet.
	5.4.2 Schnauserstrasse	Die Schnauserstrasse zwischen der Abzweigung Ladirerstrasse und der Abzweigung Grüneckstrasse bleibt bis zum voraussichtlichen Abtausch mit der "Kantonalen Verbindungsstrasse geplant" kantonale Verbindungsstrasse und ist in den aktuellen Plänen daher auch als solche darzustellen.			Der GEP wurde entsprechend überarbeitet.
	5.4.3 Forststrassen	Oberhalb Camping Neufundland: Die im Erschliessungsplan eingezeichnete und geplante Land- und Forstwirtschaftsstrasse sollte gestrichen werden und der Waldbereich "Fueina" wie bis anhin mittels Seilbahn zu bewirtschaften.			Der GEP wurde entsprechend überarbeitet.
	5.4.4 Erschliessung Campingzone Neufundland	Um den Verlust von Lebensraum möglichst gering zu halten, sollte die Zufahrt zum Camping von Osten/Illanz und von Süden/Parkplatz her erfolgen. Falls die Zerstörung des Gebüschstreifens unabdingbar ist, sollte in der Umgebung des Projektperimeters entsprechender Ersatzlebensraum geschaffen werden.			Die Festlegungen im GEP wurden beibehalten. Die Gemeinde ist sich der notwendigen Ersatzmassnahmen bewusst.
	5.4.5 RhB	Der aufgehobene Bahnübergang ist fälschlicherweise als bestehender Wanderweg und bestehender Landwirtschaftsweg eingetragen.			Der GEP wurde entsprechend überarbeitet.
		Auf eine Erschliessung des Areals "Pendas" über den aufgehobenen Bahnübergang soll definitiv verzichtet werden. Für Fahrzeuge soll die Erschliessung nur von der Rheinbrücke her und für die Fussgänger ebenfalls von der Rheinbrücke her durch die geplante Personenunterführung am Bahnhof und unter der Glennerbrücke hindurch erfolgen.			Der GEP wurde entsprechend überarbeitet.
			Angestrebt wird eine Aufwertung des Bahnhofareals Illanz, nicht nur betreffend Infrastruktur, sondern auch und vor allem betreffend attraktiver kommerzieller Angebote und Dienstleistungen am Bahnhof. Dieser Nutzungsmix ist noch zu konkretisieren. Die Arealentwicklung soll zum positiven Image von Illanz und zur Adressbildung beitragen. In diesem Zusammenhang soll auch die Verkehrsführung des Postautos übergeordnet überprüft werden.		Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
			Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Signalisation der zahlreichen Langsamverkehrsverbindungen auf dem Bahnhofsbereich neu zu organisieren. Die FLV ist dabei auch weiterhin zu kontaktieren, wenn Langsamverkehrs-Anliegen tangiert sein könnten.		Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Kap. VP-Bericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung Gemeinde/Planer
	5.5 Genereller Erschliessungsplan Verkehr Castrisch	Der bestehende Fussweg vom Dorf zum Bahnhof, der westlich des Bahnhofgebäudes ans Gleis zu liegen kommt, ist anzupassen. Neu soll der Weg möglichst weit weg vom Gleis hinter dem Schuppen hindurch gehen.			Der GEP wurde entsprechend überarbeitet.
			Da der Umweg über die bestehende Feldwegunterführung unattraktiv ist, wird empfohlen, im Bahnhofbereich eine zusätzliche Fussgängerüber- oder -unterführung in den GEP aufzunehmen.		Der Umweg über die Feldunterführung zum Bahnhof Castrisch entspricht einer Wegdistanz von etwa 400m (= 6min bei 4km/h). Der Umweg wird als zumutbar zu werten. Die Realisierung einer Fussgängerüber- oder -unterführung könnte allenfalls im Rahmen einer zukünftigen modernisierung des Bahnhofs Castrisch realisiert werden. Hierzu bedarf es allerdings keiner Festlegung im GEP.
			Der Wanderweg vom Bahnhofgebäude zur bestehenden Feldwegunterführung führt entlang des Stumpengleises über den Holzverladeplatz. Der Gemeinde wird empfohlen, die Wegführung in diesem Bereich in Rücksprache mit der Fachstelle Langsamverkehr resp. der BAW Bündner Wanderwege und der RhB zu überarbeiten.		Die Wegführung wurde geringfügig angepasst. Auf die effektiv genutzte Route hat dies allerdings keinen Einfluss.
	5.6 Genereller Erschliessungsplan Verkehr Riein/Duvin	Wander- und Bikeweg Güner Lückli: Im PMB ist aufzuzeigen, wie ein Konflikt zwischen der Bikenutzung und dem Wild vermindert werden kann, resp. im Rahmen einer gesamthaften Interessenabwägung ist aufzuzeigen, wie diese Problematik aus Sicht der Gemeinde beurteilt wird.			Auf den Bikeweg über das Güner Lückli wird im Sinne der Erläuterungen des VP-Berichts verzichtet.
	5.7 Genereller Erschliessungsplan Verkehr Schnaus/ Schischiu	Über den schon lange aufgehobenen Bahnübergang beim km 45.550 (westlich des Bahnhofgebäudes) ist fälschlicherweise ein Landwirtschaftsweg eingetragen. Dieser ist zu löschen			Der GEP wurde entsprechend überarbeitet.
	5.8 Genereller Erschliessungsplan Verkehr Ruschein/Ladir	Der Perimeter der kantonalen Verbindungsstrasse ist nicht ganz korrekt. Die Kantonsstrasse erstreckt sich auf der gesamten Länge der im Eigentum des Kantons stehenden Strassenparzelle Nr. 4418. Nicht zur Kantonsstrasse gehören dafür Parzellen Nrn. 4419 und 4382. Der Generelle Erschliessungsplan ist entsprechend zu korrigieren.			Der GEP wurde entsprechend überarbeitet.
	5.9 Genereller Erschliessungsplan Verkehr Luven	Gegenüber der Prz. Nr. 5215 fehlt die Bushaltestelle "Luven, vitg". Dies ist einzutragen.			Der GEP wurde entsprechend überarbeitet.
	5.10 Genereller Erschliessungsplan Verkehr Pigniu	Die Bushaltestelle im Dorfkern wurde aufgehoben und an den Dorfeingang beim Parkplatz verlegt. Der GEP-Eintrag ist entsprechend zu korrigieren.			Der GEP wurde entsprechend überarbeitet.
	5.11 Genereller Erschliessungsplan Verkehr Pitasch	Der Endpunkt der Kantonalen Verbindungsstrasse bei Pitasch ist nicht ganz korrekt. Die Kantonsstrasse erstreckt sich auf der gesamten Länge der im Eigentum des Kantons stehenden Strassenparzelle Nr. 7028. Der Generelle Erschliessungsplan ist entsprechend zu korrigieren.			Der GEP wurde entsprechend überarbeitet.
	5.12 Genereller Erschliessungsplan Verkehr Rueun		Für die "Erschliessungsstrasse geplant" beim Anschluss des potentiellen Gewerbegebietes Logistikanlage Rueun bzw. für die Änderung des Anschlusses an der Kantonsstrasse von der Gemeinde Ilanz/ Glion ist ein Gesuch an das Tiefbauamt Graubünden einzureichen.		Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
Kap. 6	Generelle Erschliessungspläne Ver- und Entsorgung				
	6.1 Ab-/ Wasser	Die Generellen Erschliessungspläne Ver- und Entsorgung gestützt auf die Generellen Entwässerungspläne der Gemeinde sind zu überarbeiten.			Der GEP wurde entsprechend überarbeitet.
	6.2 Energie		Die vormalige Stadt Ilanz besitzt seit 2011 das Label Energiestadt. Daher wird der Gemeinde empfohlen, die Instrumente und Massnahmen der Energiestadt in die Revision aufzunehmen.		Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

16.01.2018 / STW AG für Raumplanung, Gm / AI / Zu